

# Kanzlei-Zeitung

LÖSUNGSORIENTIERT BERATEN

## Internetrecht

# Dietze & Partner gewinnen Rechtsstreit um Internet-Domain [www.neuhausen.de](http://www.neuhausen.de)



Nach Angaben des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sind ca. 7.000 Städte und Gemeinden mit einer eigenen Homepage im Internet vertreten. Tendenz steigend.

Nahezu unauffindbar war bislang der Auftritt der Gemeinde Neuhausen im „world wide web“ unter der Adresse „[www.kin-sachsen.de/neuhau](http://www.kin-sachsen.de/neuhau)“ einem kommunalen Informationsnetz versteckt. Da dies für die Gemeinde eine unbefriedigende Situation war, wurde die Kanzlei Dietze & Partner-Rechtsanwälte durch die Gemeinde Neuhausen beauftragt, die Namensrechte der Gemeinde durchzusetzen mit dem Ziel, dass sich letztlich die Gemeinde unter der „Top-Level-Domain“ [www.neuhausen.de](http://www.neuhausen.de) präsentieren kann.

Das Kuriose, wer die Internetadresse „[www.neuhausen.de](http://www.neuhausen.de)“ anwählte, gelangte nicht etwa auf die Internetseite einer der circa 20 anderen Gemeinden mit dem gleichen Namen, sondern direkt zum Internetauftritt der bayerischen Landeshauptstadt München.

Eine Münchner Bürgerin hatte sich mit ihrer Werbefirma die begehrte Domain gesichert, um für den Münchner Stadtteil Neuhausen gewinnbringend einen Internetauftritt zu erstellen. Allerdings hatte die Stadt München schon zum damaligen Zeitpunkt damit begonnen, den Anspruch auf Namen bzw. Namensbestandteile der einzelnen Münchner Stadtbezirke im Rahmen eines Musterprozesses gerichtlich zu klären. So blieb die Seite zunächst auch leer.

Während dessen versuchte die Gemeinde, die Freigabe der Internetadresse noch auf außergerichtlichem Wege zu erreichen. Doch die Münchner Bürgerin, deren eigener Namen so gar nichts mit dem der Gemeinde Neuhausen gemein hatte, lehnte ab.

Das Landgericht Chemnitz hatte schließlich darüber zu entscheiden, wem die Internetadresse zustand. Dabei konnte sich die Gemeinde auf das Recht am eigenen Namen berufen. Erstmals erwähnt in den sog. Türkensteuerlisten, ließ sich der Name bis ins Jahr 1501 zurückverfolgen. Das Landgericht Chemnitz gab der Gemeinde Recht und verurteilte die Beklagte dazu, die Internetadresse frei zu geben. Die anderen Gemeinden gleichen Namens, wie auch der Münchner Stadtteil Neuhausen, haben damit das Nachsehen. Im Falle der Namensgleichheit gilt das Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Zukünftig wird man nun die Gemeinde Neuhausen unter der kurzen wie einprägsamen sog. Top-Level-Domain „[www.neuhausen.de](http://www.neuhausen.de)“ finden



## Arbeitsrecht

# Sozialauswahl bei Kündigung

Bei betriebsbedingten Kündigungen hat der Arbeitgeber – wenn das Kündigungsschutzgesetz anwendbar ist – eine Sozialauswahl vorzunehmen, an die strenge Maßstäbe gesetzt werden. Es geht dabei nicht um die Frage, ob gekündigt, sondern wer gekündigt werden darf. Es müssen also diejenigen vergleichbaren Arbeit-



## Arbeitsrecht

- Krankengeld bei Sportunfällen
- Hinweispflicht zu Meldepflicht beim Arbeitsamt
- Sozialauswahl bei Kündigung

» Seite 1



## Verkehrsrecht

- Kein „Reißverschlussverfahren“ auf der Autobahn

» Seite 2



## Ehe- & Familienrecht

- Barunterhalt für Kinder – müssen nur die Väter zahlen?

» Seite 2



## Unternehmensrecht

- „Werbeware“ muss vorrätig sein
- Unternehmensregister – Was ist das?

» Seite 3



## Miet- und Pachtrecht

- DDR-Garagen – Schutzfrist läuft ab
- Kostenvorschuss des Mieters

» Seite 3

## So erreichen Sie uns:

### Adressen

**Kanzlei Olbernhau**  
Rechtsanwälte Dietze & Partner  
RA Albrecht Dietze  
Markt 1  
09526 Olbernhau  
Tel.: 03 73 60/2 04 70  
Fax: 03 73 60/2 04 71

**Kanzlei Zschopau**  
Rechtsanwälte Dietze & Partner  
RA Rico Uhlig  
Altmarkt 8  
09405 Zschopau  
Tel.: 0 37 25/45 99 70  
Fax: 0 37 25/45 99 71

### Internet

[www.anwaltskanzlei-dietze.de](http://www.anwaltskanzlei-dietze.de)  
[info@anwaltskanzlei-dietze.de](mailto:info@anwaltskanzlei-dietze.de)

nehmer herausgefiltert werden, die wirtschaftlich gesehen am wenigsten auf den Arbeitsplatz angewiesen sind, sonst ist die Kündigung rechtswidrig. Die Sozialauswahl erfolgt in mehreren Schritten:

### 1. Ermittlung des vergleichbaren Personenkreises

Bei der Ermittlung des Personenkreises sind alle vergleichbaren (austauschbaren) Arbeitnehmer einzubeziehen. Hier richtet sich die Auswahl in erster Linie nach arbeitsplatzbezogenen Merkmalen und somit nach der ausgeübten Tätigkeit. Der Vergleich einzelner Arbeitnehmer darf nur auf derselben Ebene der Betriebshierarchie (sog. horizontale Vergleichbarkeit) vollzogen werden. Ein Vergleich zwischen unterschiedlichen Hierarchieebenen findet nicht statt.

### 2. Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte

Die Kriterien der Sozialauswahl müssen arbeitsplatzbezogen sein. Im weiteren Sinne können sie auf das Arbeitsverhältnis und die Person des Arbeitnehmers bezogen sein. Dazu zählen die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, Unterhaltspflichten, persönliche Umstände des Arbeitnehmers (z. B. Erkrankungen, Schwangerschaft, Schwerbehinderung). Unberücksichtigt bleibt die Vermögenssituation des Arbeitnehmers. Der Verdienst des Ehegatten bzw. des Lebenspartners kann im Einzelfall zu berücksichtigen sein.

### 3. Prüfung der Weiterbeschäftigung aufgrund betrieblicher Belange

Der Arbeitgeber kann einen oder mehrere Mitarbeiter als „Leistungsträger“ von der Sozialauswahl ausnehmen. Und zwar dann, wenn deren Weiterbeschäftigung, insbesondere wegen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen oder zur Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur des Betriebes, im berechtigten betrieblichen Interesse liegt.

## Krankengeld bei Sportunfällen

Jeder Arbeitnehmer hat – nach einer Wartezeit von vier Wochen – für sechs Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn er unverschuldet krankheitsbedingt verhindert ist, seine Arbeit zu verrichten. Es stellt sich in der Praxis jedoch häufig die Frage, ob der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung leisten muss, wenn die Arbeitsunfähigkeit von einem Sportunfall herrührt. So besteht kein Anspruch, wenn der Arbeitnehmer eine Sportart ausübt, die seine Fähigkeiten deutlich übersteigt, in besonders grober Weise gegen die anerkannten Regeln der Sportart verstoßen hat, eine Sportart trotz schlechten Zustands der Sportanlage ausübt oder eine gefährliche Sportart ausübt.

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts gilt ein Sport dann als besonders gefährlich, wenn das Verletzungsrisiko so groß ist, dass auch ein gut ausgebildeter Sportler bei sorgfältiger Beachtung aller Regeln dieses Risiko nicht vermeiden kann, sondern sich unbeherrschbaren Gefahren aussetzt.

## Hinweispflicht zu Meldepflicht beim Arbeitsamt

Personen, deren Arbeitsverhältnis endet, müssen sich schon vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Agentur für Arbeit unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts arbeits-suchend melden. Die Verletzung der Pflicht führt bei Eintritt der Arbeitslosigkeit zur Minderung des Anspruchsauf Arbeitslosengeld. Arbeitgebersollen jedoch die Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über diese Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung informieren. Die Richter des Bundesarbeitsgerichts bestätigten in ihrem Urteil vom 29.09.2005 die Entscheidungen mehrerer Landesarbeitsgerichte, nachdem einem Arbeitnehmer, der wegen zu spät gemeldeter Arbeitslosigkeit nur gekürzte Leistungen von der Agentur für Arbeit erhält, gegenüber dem Arbeitgeber auch dann kein Schadensersatzanspruch zusteht, wenn dieser ihn über die o. g. Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung nicht informiert hat.



## Verkehrsrecht

## Kein „Reißverschlussverfahren“ auf der Autobahn

Die Regelungen zum „Reißverschlussverfahren“ schreiben vor, dass bei einer Fahrbahn mit mehreren Fahrstreifen, von denen einer endet oder aus sonstigen Gründen nicht durchgehend befahren werden kann, den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen der Übergang auf den benachbarten Fahrstreifen in der Weise zu ermöglichen ist, dass sich diese unmittelbar vor dem Beginn der Verengung jeweils im Wechsel nach einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug einordnen können. Nach einem Urteil des OLG Köln gilt bei zählfließendem Verkehr auf der Autobahn für das Einfädeln vom Beschleunigungsstreifen das Reißverschlussverfahren nicht. Vielmehr hat der Verkehr auf den durchgehenden Fahrspuren Vorrang.



## Ehe- und Familienrecht

## Barunterhalt für Kinder – müssen nur die Väter zahlen?

Wenn es um den Kindesunterhalt geht, ist die Sachlage oft so, dass die Kinder nach der Trennung der Eltern bei der Kindesmutter bleiben. Die Väter sind dann in aller Regel diejenigen, die Barunterhalt zu zahlen haben und alle nur erdenklichen Anstrengungen unternehmen müssen, um den Mindestbedarf der Kinder finanziell sicherzustellen. Dabei ist die Meinung weit verbreitet, dass beispielsweise das Einkommen der Kindesmutter bei der Frage des Barunterhaltes für das Kind keine Rolle spielt. Wenn die Kindesmutter also in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, müsse der Vater gleichwohl den vollen Kindesunterhalt zahlen, zumindest solange, wie das Kind minderjährig ist.

Diese Meinung trifft allerdings nur eingeschränkt zu. Insbesondere bei Kindern, welche das 14. Lebensjahr erreicht haben, sollte in jedem Fall das Einkommen auch der Kindesmutter geprüft werden. Bis zum 14. Lebensjahr des Kindes ist der das Kind betreuende Elternteil grundsätzlich nicht oder nur eingeschränkt verpflichtet, sich um Erwerbseinkommen zu bemühen. Ist der betreuende Elternteil also gleichwohl arbeitstätig, bleibt dieses Einkommen in aller Regel ganz oder zumindest teilweise außer Betracht. Ab dem 14. Lebensjahr geht die Rechtsprechung hingegen davon aus, dass die Kinder nicht mehr in dem Maße betreuungsbedürftig sind, dass eine Arbeitstätigkeit für den betreuenden Elternteil nicht oder nur eingeschränkt zumutbar wäre.

Stellt sich dann bei der Prüfung der Einkommensverhältnisse der Eltern heraus, dass die Kindesmutter über ein sehr gutes Einkommen verfügt, während der Kindsvater in sehr eingeschränkten Verhältnissen lebt, ist es denkbar, dass der Kindsvater von Unterhaltspflichten verschont bleibt und die Kindesmutter neben dem Betreuungsunterhalt auch noch den Barunterhalt des Kindes aufbringen muss.

Eine ähnlich günstige Konstellation für unterhaltspflichtige Eltern könnte sich auch dann ergeben, wenn die Großeltern des Kindes über gute Einkommensverhältnisse verfügen, da auch sie für den Unterhalt ihrer Enkel herangezogen werden können. Allerdings ist zu beachten, dass der den Großeltern verbleibende Selbstbehalt, sofern diese zusammenleben, bei ca. 2.000,00 Euro liegt, während einem allein lebenden Großelternanteil 1.350,00 Euro verbleiben müssen.


**Unternehmensrecht**

## „Werbeware“ muss vorrätig sein

Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist eine Werbung irreführend, wenn mit ihr für eine Ware geworben wird, die unter Berücksichtigung der Art der Ware sowie Gestaltung und Verbreitung der Werbung nicht in angemessener Menge zur Befriedigung der zu erwartenden Nachfrage vorgehalten wird. Grundsätzlich muss ein Vorrat, der im Regelfall für zwei Tage reicht, vorgehalten werden. Sofern Einzelstücke verkauft werden, muss darauf grundsätzlich hingewiesen werden.

Der o.g. gesetzlichen Regelung liegt die Erwägung zugrunde, dass dann, wenn ein angemessener Vorrat der beworbenen Ware fehlt, die angesprochenen Verbraucher irreführt werden können, sie vergebens im Geschäft des Werbenden erscheinen und der durch Täuschung hergestellte Geschäftskontakt zum Verkauf anderer Gegenstände in unredlicher, unlauterer Weise ausgenutzt werden kann.

## Unternehmensregister – was ist das?

Das Bundeskabinett hat am 14.12.2005 den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister beschlossen. Ab dem 01.01.2007 sollen unter der Internett-Adresse „www.unternehmensregister.de“ wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens online abgerufen werden können. Die europäische Union hatte mit einer Verordnung vom Juli 1993 die Mitgliedsstaaten zum Aufbau und zur Führung von Unternehmensregistern verpflichtet und damit den Anstoß gegeben. In einigen anderen EU-Ländern bestehen bereits Unternehmensregister. Deutschland hinkt bei der Umsetzung dieser Verordnung im europäischen Vergleich noch hinterher.

Was aber ist ein Unternehmensregister? Alle Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben sowie deren Zweigniederlassungen sollen zukünftig in einem Register erfasst werden. Die wesentlichen offenlegungspflichtigen Unternehmensdaten, wie z.B. Namen, Anschrift, Rechtsform, Wirtschaftszweig, Zeitpunkt der Aufnahme/Aufgabe der Tätigkeit..., sollen so online abrufbar sein.

Wichtiger erscheint aber, dass Anleger, Geschäftspartner und Verbraucher sich die wesentlichen Unternehmensinformationen künftig nicht mehr aus verschiedenen Datenbanken zusammensuchen müssen, sondern mit vergleichsweise geringem Aufwand gebündelt im Internet abrufen können.


**Miet- und Pachtrecht**

## DDR-Garagen – Schutzfrist läuft ab

Das Eigentum an den sog. DDR-Garagen geht 2007 nicht per Gesetz an den Grundstückseigentümer über, sondern – wie auch bisher – nur bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Kündigung des Nutzers oder auch des Grundeigentümers.

Seit dem 01.01.2000 konnte der Grundeigentümer bereits ohne besonderen Grund das Nutzungsverhältnis kündigen, wobei bis 31.12.2006 der Eigentümer des Grundstücks in diesem Fall dem Nutzer noch den Zeitwert der Garage zu entschädigen hat.

Das ändert sich mit dem Ablauf der sog. Investitionsschutzfrist, denn danach ist eine Entschädigung nicht mehr vorgesehen.

Ab 01.01.2007 kann der Grundstückseigentümer den Nutzungsvertrag eines „DDR-Garagengrundstückes“ kündigen, ohne dass er für die Garage noch eine Entschädigung zum Zeitwert zahlen muss. Das Bauwerk Garage geht mit der Vertragskündigung in sein Eigentum über. Wenn er die Garage aber an einen Anderen weitervermietet, ist zu erwägen, ob nicht doch eine Entschädigung erstritten werden kann. Laut Gesetz ist eine Entschädigung nämlich auch dann fällig, wenn die Bebauung mit Garagen den Verkehrswert des Grundstücks erhöht. Das ist bei einer Weitervermietung der Garage denkbar. Sicher wird dieser Tatbestand 2007 die Gerichte beschäftigen, wenn Grundstückseigentümer in der beschriebenen Weise verfahren. Sobald hierzu die ersten Urteile veröffentlicht sind, werden wir weiter berichten.

## Kostenvorschuss des Mieters

Der BGH hatte sich mit der Frage zu befassen, ob der Vermieter während eines laufenden Wohnraummietverhältnisses vom Mieter Zahlung eines Kostenvorschusses für die Durchführung vertraglich übernommener Schönheitsreparaturen verlangen kann, wenn der Mieter damit in Verzug ist.

In ihrem Urteil vom 06.04.2005 haben die Richter klargestellt, dass der Anspruch des Vermieters fällig wird, sobald die Mietwohnung bei objektiver Betrachtungsweise renovierungsbedürftig ist. Wenn der Mieter seiner Pflicht zur Renovierung nicht rechtzeitig nachkommt, kann der Vermieter einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Maßnahme selbst durchführen.

**EXTRA**

## EuGH urteilt über „Schrottimmobilien“

Die mit Spannung erwarteten Urteile des EuGH zu den „Schrottimmobilien“ haben eindeutig die Rechte der Anleger gestärkt und die anlegerfeindliche Rechtsprechung des BGH in ihre „europarechtlichen Schranken“ verwiesen. Haben die Banken bei in Haustürsituationen zustande gekommenen Kreditverträgen – wie in den meisten Fällen – keine Widerrufsbelehrung erteilt, so tragen sie das Gesamtrisiko der Kapitalanlage. Anleger dürfen aus den Versäumnissen der Banken keine negativen finanziellen Folgen erleiden. Wie und in welchem Umfang die Risiken von den Banken getragen werden müssen, hat der EuGH jedoch offen gelassen. Nach Ansicht des EuGH ist es „Sache der nationalen Gerichte“, „geeignete Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers“ zu treffen.

Nach den Feststellungen des EuGH und unter Anwendung der nationalen Schadensregeln erscheint es nicht ausgeschlossen, dass für den Fall der unterlassenen Widerrufsbelehrung nun doch eine „Rückabwicklung“ des Kredit- und Immobilienkaufvertrags zu erfolgen hat. Hätte der Anleger vor Abschluss des Kaufvertrags den Kreditvertrag widerrufen, so hätte er den Kaufvertrag gar nicht abgeschlossen. Folglich ist das eingegangene Risiko – Abschluss eines Immobilienkaufvertrags – von der Bank zu tragen, d.h. die Bank muss die Immobilie (= das Risiko) übernehmen. Gleichzeitig kann der Anleger die geleisteten Darlehenszinsen von der Bank zurückfordern, da er diese bei erfolgtem Widerruf nicht geleistet hätte.

Aufgrund der unklaren Formulierung des EuGH und der offen gelassenen Schadensregulierung ist jedoch zu erwarten, dass sich Banken vehement gegen eine solch weite Auslegung der Urteile verteidigen werden und den „schwarzen Peter“ an den Gesetzgeber weiterreichen wollen. Sollte diese Auffassung des BGH bestätigt werden, so könnten sich Schadensersatzansprüche gegen die Bundesrepublik richten, da die Verbraucherschutz-Richtlinie nach dem jetzigen Urteil nicht fehlerfrei umgesetzt wurde.

## Recht kurios

So ein frecher Hund: Hatte dieser sich doch tatsächlich das Gebiss des zu Besuch weilenden Bekannten vom Nachttisch geschnappt, war damit in den Garten gerannt und hatte es unauffindbar vergraben. Intensives Suchen hatte nichts geholfen, die Kauhilfe blieb verschwunden. So meldete der Tierhalter den Schadensfall seiner



Haftpflichtversicherung. Die winkte ab: Nur die Beschädigung von Sachen sei versichert, nicht der Verlust. Daher müsse sie nicht zahlen. Das Landgericht Hannover sah dies anders und verhalf dem Geschädigten damit zu Schadensersatz für seine „Dritten“. Auch wenn ein Gegenstand zuerst nur weg sei, so bestehe weiterhin Versicherungsschutz, wenn er letztlich doch zerstört werde. Und genau davon könne man nach einhalb Jahren ausgehen. Wenn die „Dritten“ nicht schon ganz zu Anfang im Maul des Hundes beschädigt wurden, hätten Witterungseinflüsse „das Werk“ längst vollendet. Die Richter waren überzeugt davon, dass das Gebiss so zerstört sei, dass man es nie wieder benutzen könne. Daher müsse die Versicherung zahlen.

## Mandanten-umfrage 2005

Ende vergangenen Jahres haben wir unter unseren Mandanten eine Umfrage durchgeführt mit dem Ziel, in Erfahrung zu bringen, ob und inwieweit sie mit unserer Arbeit zufrieden sind. Wir bedanken uns bei all denjenigen, die sich an dieser Umfrage beteiligt haben. Nach Auswertung der Fragebögen stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

<b>Empfang</b>	<b>1,26</b>
<b>Erreichbarkeit der Mitarbeiter</b>	<b>1,38</b>
<b>Erreichbarkeit der Rechtsanwälte</b>	<b>1,55</b>
<b>Reaktion auf Rückfragen</b>	<b>1,22</b>
<b>Termintreue</b>	<b>1,19</b>
<b>Kompetenz</b>	<b>1,28</b>
<b>Einsatzbereitschaft</b>	<b>1,29</b>
<b>Preis-/Leistungsverhältnis</b>	<b>1,32</b>

Durch diese Bewertungen wird nach unserer durchaus selbstkritischen Einschätzung deutlich, dass wir schon ein vergleichbar hohes Maß an Mandantenzufriedenheit erreicht, aber gleichwohl noch weitere Reserven haben. Im Hinblick auf die teilweise nicht immer 100%-ige Erreichbarkeit des sachbearbeitenden Rechtsanwalts teilen wir mit, dass es unser Einsatz für unsere Mandanten mit sich bringt, dass wir nicht ständig im Büro erreichbar sind, da wir u. a. z. B. auch Gerichtstermine wahrnehmen müssen. Wir hoffen insoweit auf Ihr Verständnis.



Foto: Foto-Schmidt, Olbernhau

## Interview

**In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen als Interviewpartner Herrn Dipl.-Ing. Joachim Cziborra vorstellen, welcher Geschäftsführer der Ratio Mobil Autohandel- und Service GmbH, mit Niederlassungen u. a. in Zschopau, Thum und Anna-berg ist.**

**Herr Cziborra, zunächst möchten wir Sie bitten, uns die Ratio Mobil Autohandel- und Service GmbH etwas näher vorzustellen.**

**Joachim Cziborra:**

Die Ratio Mobil Autohandel- und Service GmbH wurde im Mai 1991 gegründet und begann ihre Tätigkeit in Zschopau auf der Johannisstraße als SEAT-Vertragshändler. Wir hatten uns relativ schnell einen Namen wegen unseres umfangreichen Gebrauchtwagenangebotes mit den verschiedensten Marken gemacht. Zwischenzeitlich beschäftigen wir uns mit Autohandel- und Service an acht verschiedenen Orten, davon sieben Mal in Sachsen und einmal in Nordrhein-Westfalen. In unserer Unternehmensgruppe sind mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter 10 Auszubildende, beschäftigt. Neben der Marke SEAT sind wir innerhalb unserer Gruppe auch Vertragshändler für die Marken Skoda und Hyundai sowie Franchise-Partner der Premio-Reifen-Cooperation.

**Im Rahmen der Kanzleizeitung beschäftigen wir uns mit vielfältigen rechtlichen Problemen. Mit welchen Problemen dieser Art sieht man sich als Autohändler derzeit konfrontiert?**

**Joachim Cziborra:**

Wir versuchen natürlich von vornherein rechtliche Probleme zu vermeiden, indem wir auf ein qualitativ hochwertiges Angebot für unsere Kunden achten und zudem durch ein hohes Maß an Kulanz versuchen, Kundenwünschen gerecht zu werden. Gleichwohl beschäftigen einen als Autohändler seit einigen Jahren zunehmend die verschiedensten Fragen rund um das Thema Gewährleistung. Damit meine ich z. B. die seit dem Jahr 2002 geänderten gesetzlichen Regelungen. Man hat damals sinngemäß in das Gesetz geschrieben, dass zumindest bei Verbrauchern die Gewährleistung nicht mehr aus-

geschlossen werden kann, sondern beispielsweise bei Gebrauchtwagen mindestens ein Jahr Gewährleistung einzuräumen ist. Dies hat aus meiner Sicht zu erheblichen und ungerechtfertigten Auswirkungen bei Fahrzeughändlern geführt.

**Eine Haftung besteht doch aber nach wie vor nur bei wirklichen Mängeln und nicht bei verschleißbedingter Abnutzung des Fahrzeuges. Diesbezüglich hat auch der Bundesgerichtshof in mehreren Fällen Einschränkungen der gesetzlichen Regelung zu Gunsten der Fahrzeughändler vorgenommen. Wo konkret sehen Sie gleichwohl Probleme?**

**Joachim Cziborra:**

Das Problem aus meiner Sicht besteht darin, dass sich bei vielen Kunden nicht die rechtlichen Feinheiten der Gesetzesänderung, sondern in erster Linie der Gedanke eingeprägt hat, dass Autohändler nunmehr für alle Probleme haften würden, die innerhalb der Gewährleistungsfrist am Fahrzeug auftreten. Dabei ist doch klar, dass ich z. B. von einem Gebrauchtwagen nicht dieselben neuwertigen Eigenschaften erwarten kann, wie von einem Neuwagen. Je älter der Gebrauchtwagen ist, den ich kaufe, desto mehr muss ich mit verschleißbedingten Reparaturen rechnen.

**Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes steht diesbezüglich auf Ihrer Seite.**

**Joachim Cziborra:**

Das mag zwar sein, allerdings sehen manche Kunden zunächst nur den aus meiner Sicht etwas missverständlichen Wortlaut des Gesetzes. Dadurch kommt es mitunter zu Streitigkeiten und auch zu gerichtlichen Verfahren mit Kunden. Dies wiederum liegt nicht in unserem Interesse, da unsere Firmenphilosophie darauf ausgerichtet ist, soweit irgendwie vertretbar, zu Gunsten des Kunden zu entscheiden. Streitet man sich hingegen erst einmal, ist der Kunde für die Firma meist verloren. Ich würde mir daher wünschen, dass die gesetzlichen Regelungen etwas eindeutiger und weniger umständlich ausfallen.

**Schlussendlich bitten wir noch um Ihre Einschätzung der wirtschaftlichen Aussichten der Automobilbranche.**

**Joachim Cziborra:**

Sicherlich wird für den Autohandel- und Service auf dem deutschen Markt für die Zukunft kaum mit erheblichem Wachstum zu rechnen sein. Gerade aus diesem Grunde ist es umso wichtiger, mit guten, kundenfreundlichen Dienstleistungsangeboten und guten Produkten den eigenen Marktanteil zu sichern und auszubauen. Ferner benötigt man natürlich ein bestimmtes Volumen, um für Hersteller und Lieferanten ein interessanter Geschäftspartner zu sein. Dies wiederum sichert gute Konditionen für das Unternehmen und dessen Kunden. Von daher bin ich optimistisch, dass die Ratio Mobil-Gruppe auch für die Zukunft gut aufgestellt ist.

**Wir bedanken uns für das Gespräch.**